

Mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer am 12. und 13.10.2026:

Steht die erbschaftsteuerliche Begünstigung von Unternehmensvermögen kurzfristig vor dem Aus?

August 2026

Vor einem derzeit kritischen politischen Hintergrund und Stimmungsbild in der Gesellschaft zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Unternehmensvermögen werden im Oktober zwei mündliche Verhandlungen beim Bundesverfassungsgericht stattfinden:

Der Erste Senat des BVerfG verhandelt am **12.10.2026** über den **Normenkontrollantrag** des **Landes Bayern**, der sich gegen mehrere Vorschriften des ErbStG richtet (1 BvF 1/23). Dort will sich das Gericht überwiegend zu den **Freibeträgen und zum Tarif** äußern.

Ferner verhandelt der Senat am **13.10.2026** über die **Verfassungsbeschwerde eines Steuerpflichtigen** betreffend die **Regelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen** (1 BvR 804/22). Ausweislich der Gliederung der mündlichen Verhandlung wird sich das Gericht mit dem gesamten Begünstigungssystem für Unternehmensvermögen einschließlich des Bewertungssystems befassen.

Normenkontrollantrag des Landes Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hält Regelungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz für verfassungswidrig. Es geht hierbei um die Regelungen zur Bewertung von Grundbesitz, zu den persönlichen Freibeträgen sowie zu den Steuersätzen.

Bayern hält die angegriffenen Vorschriften für formell verfassungswidrig, da dem Bund die Gesetzgebungskompetenz fehle, weil eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich sei. Außerdem sollen die Regelungen über die persönlichen Freibeträge nach § 16 Abs. 1 ErbStG und die Steuersätze nach § 19 Abs. 1 ErbStG auch materiell verfassungswidrig sein. Dies wird insbesondere darauf gestützt, dass der Gesetzgeber die Freibeträge und Steuersätze nicht an die Preissteigerung der letzten Jahre angepasst habe. Die Freibeträge müssten außerdem das regional unterschiedliche Niveau der Immobilienpreise berücksichtigen.

Die Begünstigungsvorschriften für Betriebsvermögen sind nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens.

Auch wenn die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Erbschaftsteuer durch das Verfassungsgericht in der Vergangenheit grundsätzlich bestätigt wurde, ist für die in Frage stehenden Freibeträge und Steuersätze zu berücksichtigen, dass das Aufkommen der Erbschaftsteuer allein den Ländern zusteht und den Ländern insoweit durch das Verfassungsgericht ggf. eine eigene Gesetzgebungskompetenz zugesprochen werden könnte.

In dem Normenkontrollantrag geht es vor allem um die Höhe der Freibeträge und der Steuersätze. Auf die Begünstigung von Unternehmensvermögen dürfte sich die Entscheidung nur mittelbar, z.B. über die Höhe der Steuer ohne Begünstigung auswirken.

Verfassungsbeschwerde zur Verschonung von Betriebsvermögen

Ein Erbe hat in dem der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Fall gegen die Besteuerung seiner Erbschaft (Kapitalvermögen) aus dem Nachlass seiner Tante geklagt, weil er das derzeitige Erbschaftsteuergesetz (in der Fassung seit Mitte 2016) wegen der ungleichen Besteuerung von Privat- und Betriebsvermögen für verfassungswidrig hält. Das ErbStG sieht für Erwerbe von betrieblichem Vermögen verschiedene Begünstigungen vor, die zu einer weitgehenden Steuerfreistellung und einem vollständigen Erlass der Steuer bei sehr großen Erwerben und nachgewiesener fehlender Möglichkeit des Erwerbers, die Steuer aus verfügbarem Vermögen zu bezahlen, reichen können. Für Erwerbe von sonstigem Privatvermögen sieht das ErbStG hingegen keine vergleichbaren Begünstigungen vor.

Nach der Gliederung der mündlichen Verhandlung wird sich das Gericht dezidiert mit den inhaltlichen Themen der Verfassungsbeschwerde auseinandersetzen. Zu diesem Zweck werden in der Verhandlung die einzelnen Begünstigungsvorschriften, aber auch statistische Daten und Erkenntnisse (insbesondere zu Umfang und Verteilung übergehender begünstigter und nicht begünstigter Vermögen und zum Anteil der Erbschaft- und Schenkungsteuer zum Gesamtsteueraufkommen) sowie die Erreichbarkeit gesetzgeberischer Ziele mithilfe der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen erörtert werden.

Bemerkenswert ist, dass zudem das Thema „Gestaltungsmöglichkeiten“ als eigener Diskussionspunkt auf der Agenda des Bundesverfassungsgerichts steht.

Diese intensive Auseinandersetzung mit den statistischen Daten und dem Begünstigungskonzept lassen befürchten, dass das Verfassungsgericht sich negativ zur aktuellen Begünstigung für Betriebsvermögen äußern könnte.

Wir gehen davon aus, dass die statistische Auseinandersetzung insbesondere anhand des Jahresgutachtens der Wirtschaftsweisen für 2025/26 erfolgen wird. Dort wird kritisch angeführt, dass die Vermögensart die Höhe der Besteuerung signifikant beeinflusst und außerdem die Begünstigungen für Betriebsvermögen und hier insbesondere die Steuererlasse auf Großvermögen das Steueraufkommen erheblich (um ca. 9 Mrd. EUR jährlich) reduzieren. Nach

unserer Einschätzung dürfte daher die Abwägung der Vereinbarkeit der Begünstigungsregelungen mit den Grundrechten ausschlaggebender Diskussionspunkt für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sein.

Das Verfahren zeigt zugleich einmal mehr, wie umstritten die Regelungen sind, und dass die Unterscheidung zwischen Privat- und Betriebsvermögen für steuerliche Zwecke in der Bevölkerung nicht allseits akzeptiert wird.

In der Verfassungsbeschwerde wird das Gericht die Begünstigungen für Unternehmensvermögen intensiv auf den Prüfstand stellen. Der Gesetzgeber hat die Regelungen zur Unternehmensbegünstigung nach der letzten Entscheidung aus 2014 zwar umfassend überarbeitet. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass das Verfassungsgericht die aktuellen Unternehmensbegünstigungen (zumindest in Teilen) wieder als verfassungswidrig einstuft.

Wann ist mit Urteilsverkündung zu rechnen?

Für den 12. und 13. Oktober sind nur mündliche Verhandlungen geplant. Ausweislich der Gliederung der jeweiligen mündlichen Verhandlung ist eine Urteilsverkündung an den beiden Tagen nicht vorgesehen. Auch nach telefonischer Auskunft des Verfassungsgerichts soll die Urteilsverkündung zumindest nicht bereits am 12. bzw. 13. Oktober erfolgen, sondern separat terminiert werden. In der Regel sollen zwischen dem Abschluss der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung nicht mehr als drei Monate liegen. Zwischen der mündlichen Verhandlung und der Verkündung des Urteils im letzten großen Verfahren zur Erbschaftsteuer im Jahr 2014 lag hingegen fast ein halbes Jahr.

Auf dieser Grundlage gehen wir davon aus, dass mit einer Urteilsverkündung im Herbst bzw. Winter 2026/2027 zu rechnen ist.

Wann tatsächlich mit Urteilsverkündung zu rechnen ist, ist unklar und lässt sich aktuell nicht sicher vorhersagen.

Wie könnte da Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Grundsätzlich sind verschiedene Entscheidungsszenarien des Gerichts möglich:

1. Sofortige Aufhebung des gesamten Gesetzes oder einzelner Regelungen

Das Verfassungsgericht könnte entweder **das gesamte ErbStG oder aber einzelne Begünstigungsvorschriften unmittelbar für verfassungswidrig erklären.**

Werden Normen mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt, hat dies grundsätzlich zur Folge, dass diese unwirksam sind und Gerichte und Verwaltungsbehörden diese nicht mehr anwenden dürfen. Wenn sich die Nichtigkeit eines Steuergesetzes dabei nur auf eine oder mehrere Normen beschränkt, so bezieht sich die Nichtigkeit nur auf diese Normen, falls das Gesetz im Übrigen verfassungsgemäß fortbestehen kann.

Es ist insoweit insbesondere denkbar, dass das Verfassungsgericht einzelne Begünstigungsvorschriften unmittelbar für nichtig erklären könnte (z.B. die politisch oft kritisierte Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG), wenn anzunehmen ist, dass das Begünstigungssystem im Übrigen auch ohne diese Regelungen „funktionieren“ würde.

Sofern im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG bereits ein Steuerbescheid – der **ohne Vorläufigkeitsvermerk** hinsichtlich der anhängigen Verfassungsverfahren ergangen ist – vorliegt, ergeben sich aus der Unvereinbarkeitserklärung in der Regel keine Auswirkungen für die Steuerpflichtigen. Denn in diesem Fall darf bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit eines Gesetzes feststellt, auf dem die bisherige Steuerfestsetzung beruht.

Allerdings werden in **der Praxis** nach unserer Erfahrung **Steuerbescheide wegen der laufenden Verfahren beim Bundesverfassungsgericht in der Regel nur noch mit einem Vorläufigkeitsvermerk erlassen.** Das bedeutet, dass diese **Bescheide bei einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geändert werden können.**

Dies könnte *schlimmstenfalls* dazu führen, dass selbst dann, wenn noch vor der Entscheidung des Verfassungsgerichts vererbt oder geschenkt wird, aber ein Steuerbescheid mit Vorläufigkeitsvermerk ergeht, die Begünstigungsnormen selbst für bereits erfolgte Übertragungen nicht mehr gewährt werden könnten, da die verfassungswidrigen Vorschriften ab sofort nicht mehr angewandt werden dürfen.

Dass einzelne Regelungen eines Gesetzes für verfassungswidrig erklärt werden, stellt in der Praxis des BVerfG die **Ausnahme** dar. Denn viele Verfassungsverstöße sind Gleichheitsverstöße, und hier will das BVerfG dem Gesetzgeber die Entscheidung darüber überlassen, wie er den Gleichheitsverstoß behebt. Jedoch meint das Verfassungsgericht, dass es mit der Nichtigkeitserklärung dann die entscheidende Weichenstellung selbst vornehmen kann, wenn *„sicher anzunehmen [ist], dass der Gesetzgeber bei Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes die nach der Nichtigserklärung verbleibende Regelung wählen würde“*. Dieses Szenario ist daher – insbesondere im Hinblick auf die Verschonungsbedarfsprüfung – nicht völlig auszuschließen.

Da aktuell die Steuerbescheide in der Regel mit einem Vorläufigkeitsvermerk erlassen werden, ist es aktuell regelmäßig nicht zielführend, kurzfristig zu versuchen, den Erlass des Steuerbescheids zu erwirken.

In der Entscheidung könnte das Verfassungsgericht *schlimmstenfalls* die Begünstigungen für Unternehmensvermögen – oder einen Teil, wie z.B. die Begünstigungen für Großerwerbe – unmittelbar aufheben. Für dieses Szenario können aktuell kaum noch sinnvolle Maßnahmen getroffen werden. Sollten wider Erwarten die bisherigen Begünstigungsvorschriften doch nicht mehr in Anspruch genommen werden können, bestünde die Möglichkeit, bereits erfolgte Schenkungen aufgrund etwaiger Rückforderungsrechte im Schenkungsvertrag zurückabzuwickeln.

2. Unvereinbarkeit des gesamten Gesetzes oder einzelner Regelungen mit rückwirkender Neuregelung

Wenn das Verfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm mit Art. 3 I GG feststellt, kann daraus auch eine auf den Zeitpunkt der Entstehung der Grundgesetzkollision zurückwirkende Anwendungssperre folgen, d.h. laufende Verfahren sind auszusetzen, bis der Gesetzgeber eine **rückwirkende Neuregelung** getroffen hat.

Das könnte dazu führen, dass selbst dann, wenn noch vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vererbt oder geschenkt wird, die zukünftige gesetzgeberische Neuregelung rückwirkend greifen könnte.

Das Verfassungsgericht könnte auch entscheiden, dass die Begünstigungen für Unternehmensvermögen ganz oder teilweise verfassungswidrig sind und laufende Verfahren so lange auszusetzen sind, bis der Gesetzgeber rückwirkend neue Regelungen getroffen hat. Für dieses Szenario können wir nur mutmaßen, unter welchen Voraussetzungen die neuen Begünstigungen genutzt werden können. Sofern jetzt noch unentgeltliche Vermögensübertragungen geplant sind, sollten insbesondere Rückforderungsrechte in die jeweiligen Schenkungsverträgen aufgenommen werden für den Fall, dass die neuen Begünstigungsvorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3. Unvereinbarkeit des gesamten Gesetzes oder einzelner Regelungen mit Übergangsfrist

Wenn das Verfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm mit Art. 3 I GG feststellt, kann dies in einer weiteren Variante auch mit der Verpflichtung des Gesetzgebers verbunden werden, rückwirkend, bezogen auf den **in der gerichtlichen Feststellung genannten Zeitpunkt**, eine verfassungsgemäße Rechtslage herzustellen. Hierzu kann das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist setzen.

Folge wäre dann, dass die für verfassungswidrig erachteten Regelungen auch nach der Urteilsverkündung weiterhin angewandt werden können. Die bisherige Begünstigung insbesondere für Betriebsvermögen und

Familienunternehmen könnte dadurch bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung noch genutzt werden.

Der Gesetzgeber könnte die neue gesetzliche Regelung für die Zukunft oder aber auch für die Vergangenheit beschließen. Auf welchen Zeitpunkt der Gesetzgeber die neue Regelung einführen darf, ist vom Einzelfall abhängig und auch zum Teil rechtlich umstritten. **Nach einigen Auffassungen könnte die gesetzliche Neuregelung sogar ab Urteilsverkündung gelten.** Dies soll insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Fälle gelten, die vom Gesetzgeber als Gestaltungsmissbrauch identifiziert werden. Wahrscheinlicher ist aber, dass der Gesetzgeber auf einen späteren Zeitpunkt abstellen wird, z.B. auf den Zeitpunkt der Lesung im Bundestag oder der Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist.

In der Entscheidung vom 17. Dezember 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt, um eine Neuregelung zu treffen. Daraufhin hat der Gesetzgeber ein neues Gesetz im November 2016 mit weitgehender Rückwirkung auf den 1. Juli 2016 erlassen. Beim letzten Mal hat der Gesetzgeber somit nicht auf den Zeitpunkt der Urteilsverkündung abgestellt.

Das Verfassungsgericht könnte also auch entscheiden, dass die Begünstigungen für Betriebsvermögen zwar verfassungswidrig sind, die Regelungen aber für die Vergangenheit und während einer gewissen Übergangszeit in der Zukunft weiterhin anzuwenden sind. Eine solche Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit getroffen und dies halten wir auch in den aktuellen Klageverfahren für wahrscheinlich.

Bei einer solchen Entscheidung hätte der Gesetzgeber folglich eine Frist, bis zu deren Ablauf eine neue gesetzliche Regelung umgesetzt werden muss. Während dieser Frist können grundsätzlich die bisherigen Begünstigungen in Anspruch genommen werden. Es ist aus heutiger Sicht allerdings nicht vorhersehbar, ab welchem Zeitpunkt die gesetzliche Neuregelung gelten könnte. Dies könnte möglicherweise ab Urteilsverkündung der Fall sein; wahrscheinlich scheint es jedoch, dass die neue Regelung auf einen späteren Zeitpunkt in der Zukunft abstellt, z.B.

Lesung im Bundestag oder Ablauf einer vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist.

4. Fortgeltung der gesamten Regelung inklusive Begünstigungen

Es ist auch denkbar (wenn auch eher unwahrscheinlich), dass das Verfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz inklusive der Regelungen für Betriebsvermögen vollständig für (noch) verfassungsgemäß erklärt und diese Regelungen somit zunächst uneingeschränkt fortgelten.

In diesem Fall würde erst eine gesetzgeberische Initiative zu einer Änderung der bestehenden Rechtslage führen. Diese Neuregelung könnte schneller erfolgen, wenn das Verfassungsgericht in der Entscheidung feststellt, dass das Gesetz zwar „noch“ verfassungsgemäß ist, die Entwicklung in die Verfassungswidrigkeit hinein aber für sicher hält und an den Gesetzgeber daher appelliert, das Gesetz anzupassen.

Es ist auch möglich, dass das Verfassungsgericht die aktuellen Begünstigungsnormen (teilweise) als verfassungskonform ansieht. Dann könnte insbesondere die aktuelle Verschonung für Betriebsvermögen noch genutzt werden, bis es zu einer gesetzgeberischen Neuregelung kommt. Aufgrund der politischen Situation sollten aber auch für dieses Szenario Maßnahmen ergriffen werden.

5. Zurückverweisung an den BFH

Schließlich könnte das Verfassungsgericht auch lediglich die **Entscheidungen der Vorinstanzen aufheben und die Sache an den BFH zurückverweisen**. Der BFH würde so Gelegenheit erhalten, seine Auffassung zur Verfassungswidrigkeit des ErbStG zu überprüfen und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zu beschließen. Das Bundesverfassungsgericht würde dann erst im Nachgang zur Entscheidung des BFH mit den oben dargestellten Entscheidungsmöglichkeiten über die Begünstigungsnormen entscheiden.

Der große Vorteil einer solchen Entscheidung läge für die Steuerpflichtigen darin, dass mehr Zeit bestünde, um eine Schenkung unter dem aktuellen Begünstigungskonzept vorzunehmen.

Es ist auch möglich, dass das Bundesverfassungsgericht die Sache zunächst an den BFH zurückverweist und erst nach der Entscheidung des BFH über die Begünstigungsnormen entscheidet. Dann könnte die aktuelle Verschonung für Betriebsvermögen ggf. noch etwas länger genutzt werden. Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten und der politischen Situation sollten aber auch für dieses Szenario Maßnahmen ergriffen werden.

Was sollte man tun?

Nach unserer Darstellung ist es möglich, dass

- die **Begünstigung für Unternehmensvermögen für die Zukunft bereits ab Urteilsverkündung oder sogar (ganz oder teilweise) rückwirkend entfällt** und sogar bereits in der Vergangenheit erfolgte Schenkungen betreffen könnte. Oder
- die Begünstigung für Unternehmensvermögen für verfassungswidrig erklärt wird, der Gesetzgeber aber eine Frist zur Anpassung des Gesetzes erhält, oder
- zunächst eine Zurückverweisung an den BFH erfolgt, oder
- das Gesetz für verfassungskonform erklärt wird, so dass die bisherigen Begünstigungsvorschriften weiterhin in Anspruch genommen werden könnten.

Der Ausgang kann nicht sicher vorhergesehen werden.

Persönlich halten wir es für **überwiegend wahrscheinlich**, dass das Gericht ähnlich wie im Jahr 2014 die Begünstigungsvorschriften (teilweise) für verfassungswidrig erklären und eine **Frist zur Anpassung der Begünstigungsregelungen** setzen wird. Der Gesetzgeber würde dann eine neue Regelung erlassen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese

gesetzliche Neuregelung (ganz oder teilweise) auf das Datum der Urteilsverkündung abstellt. Allerdings halten wir es für wahrscheinlicher, dass eine gesetzliche Neuregelung ab einem späteren Zeitpunkt gilt (z.B. Lesung im Bundestag, Ablauf der durch das Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist).

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Nachfolgeplanung auf der Basis der bisherigen Begünstigungsvorschriften kurzfristig anzustoßen. Dies spiegelt nur unsere persönliche Auffassung wider. Die anderen Szenarien können nicht ausgeschlossen werden, da wir nicht vorhersehen können, wie das Gericht entscheidet und wie der Gesetzgeber unter Beachtung der bisher unbekannten Entscheidungen reagieren wird.

Wenn das **Risiko einer sehr kurzfristigen Änderung der Begünstigungsvorschriften nicht eingegangen werden soll, sollte für die Nutzung der aktuellen Begünstigungsnormen noch vor den mündlichen Verhandlungen bzw. zumindest vor den Entscheidungsterminen geschenkt werden.** Dadurch erhöhen sich zumindest die Chancen, dass die aktuellen Begünstigungen noch greifen. Allerdings ist zu beachten, dass eine so **kurzfristige Schenkung mit erheblichen insbesondere auch steuerlichen Risiken verbunden** ist. Sofern eine verbindliche Auskunft geplant war, aber noch nicht vorliegt, könnten steuerliche Risiken in diesem Fall nicht mehr abgesichert werden. Bei einer kurzfristigen Schenkung stehen sich folglich zwei grundsätzliche Risiken gegenüber:

- Risiko, dass die Begünstigungsvorschriften für Familienunternehmen nicht mehr genutzt werden können, und
- steuerliche Risiken, die sich aus einer Schenkung an natürliche Personen oder Familienstiftungen ergeben, die sonst über eine verbindliche Auskunft abgesichert werden sollten.

Alternativ zu einer verbindlichen Auskunft könnte überlegt werden, ausgewählte steuerliche Risiken über eine Steuerversicherung abzusichern.

Wie könnte der Gesetzgeber reagieren?

Die Reaktion des Gesetzgebers hängt maßgeblich von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab, da der Gesetzgeber neben den eigenen politischen Zielen auch die Überlegungen des Gerichts umsetzen muss. Da das Urteil derzeit noch nicht vorliegt und auch die politische Diskussion bisher nur

rudimentär geführt wird, kann die **künftige Form des Erbschaftsteuergesetzes und eines eventuellen Begünstigungssystems** für Unternehmensvermögen **nicht vorhergesehen** werden.

Die gesetzgeberische Reaktion wird jedoch vor folgendem Hintergrund erfolgen:

Die erbschaftsteuerliche Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen gibt es schon lange. Sie reicht in die 1990er Jahre zurück. Die Begünstigungsvorschriften wurden seither fortlaufend modifiziert und zuletzt durch die Erbschaftsteuerreform 2016 deutlich eingeschränkt. Grund der Reform im Jahr 2016 war ein Urteil des BVerfG vom 17. Dezember 2014, mit dem die damaligen Regelungen zur Betriebsvermögensverschonung in Teilen für verfassungswidrig erklärt wurden.

Die derzeitigen Begünstigungsvorschriften sehen unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine bis zu 100%ige Verschonung von Betriebsvermögen vor, um die Unternehmensnachfolge zu erleichtern und insbesondere Arbeitsplätze und Investitionen zu sichern. Unternehmenserben bzw. -nachfolger sollen durch die (teilweise) Begünstigung vor einer zu hohen Liquiditätsbelastung und einem Verkauf geschützt werden.

In der aktuellen Diskussion werden in der Politik verschiedene Alternativmodelle der Erbschaftsteuer diskutiert. Die Überlegungen reichen von einer „Flat Tax“ über einen lebenslangen Freibetrag ohne weitere Begünstigungen und eine Verschärfung der Erbschaftsteuer für Unternehmen ab 26 Mio. EUR bis hin zu einem lebenslangen Freibetrag in Kombination mit einer Verschärfung der Erbschaftsteuer für alle Unternehmer.

In einem Positionspapier der Finanzminister der Nordländer zur Weiterentwicklung der Erbschaftsteuer vom 19.6.2026 fordern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen u.a. die Verschärfung der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen sowie eine Änderung der Freibetragsregelungen und der Tarifausgestaltung. Besonderer politischer Kritikpunkt sind Schenkungen an Familienstiftungen, bei denen die Verschonungsbedarfsprüfung mit einer 100%-Befreiung in Anspruch genommen wird. Der Entscheidung des Verfassungsgerichts wird vor diesem Hintergrund eine entscheidende Weichenstellung für die zukünftige Entwicklung der Begünstigung von Unternehmensvermögen zukommen.

Die Besteuerung von Unternehmensvermögen hat sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich verschärft. Das aktuelle politische Umfeld spricht dafür, dass die Begünstigungen für Unternehmensvermögen auch zukünftig weiter bestehen bleiben, jedoch wahrscheinlich gravierend, eingeschränkt werden.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Begünstigung für Familienunternehmen – ab einer gewissen Größenordnung oder vollständig – abgeschafft wird. Insbesondere halten wir es für überwiegend wahrscheinlich, dass Schenkungen an Familienstiftungen steuerlich deutlich an Attraktivität verlieren könnten.